

Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 12. Mai 1998

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung:

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgabe die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 (BGBl I S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl S. 512), Ziele, Inhalte, Aufbau und Durchführung des Studiums der Zahnmedizin, insbesondere den Zugang zu den praktischen Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3, § 26 Abs. 4 und § 36 Abs. 1 ZAppO sowie den Erwerb der bei der Meldung zu der naturwissenschaftlichen und der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung vorzulegenden Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Aufnahme des Studiums setzt die allgemeine Hochschulreife voraus. Sind Zulassungszahlen festgelegt, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zuteilung von Studienplätzen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer, Gliederung des Studiengangs

- (1) Die zahnärztliche Ausbildung umfaßt
 1. ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt;
 2. folgende staatlichen Prüfungen:
 - a) die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
 - b) die zahnärztliche Vorprüfung und
 - c) die zahnärztliche Prüfung.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 zehn Semester und sechs Monate.

- (2) Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt jeweils in dem der Prüfung vorangehenden Semester (§ 19 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 ZAppO).
- (3) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium der Zahnheilkunde von mindestens zwei Semestern, die zahnärztliche Vorprüfung nach dem fünften Semester und nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung abgelegt werden (§19 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 ZAppO).
- (4) Die zahnärztliche Prüfung kann frühestens nach einem Studium der Zahnheilkunde von mindestens zehn Semestern, von denen mindestens fünf nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung absolviert wurden, abgelegt werden (§ 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 ZAppO).

§ 5

Studienziel, Studieninhalte

- (1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche und praktische Ausbildung in der Zahnheilkunde sowie in den angrenzenden allgemeinen medizinischen Fächern, wie sie die ZAppO vorschreibt.
- (2) Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3, 19 Abs. 3, 26 Abs. 4 und 36 Abs. 1 ZAppO.

§ 6

Teilnahmevoraussetzungen

- (1) An den praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnheilkunde kann nur teilnehmen, wer
 1. im Studiengang Zahnmedizin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg eingeschrieben ist,

2. die für die einzelnen Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen, in der **Anlage** zu dieser Satzung aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Anforderungen, Form und Verfahren einer Eingangsprüfung werden vom Kursleiter festgelegt und spätestens zum Ende des der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters bekanntgegeben.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnittes ist ferner, dass sich der Student mindestens in einem der Fachsemester befindet, in dem der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung vorgesehen ist. Abweichungen davon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines Studienaufbaus nur in besonderen Ausnahmefällen möglich (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 1).
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes ist außerdem, dass der Student
 1. die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden hat. Ärzte müssen statt dessen nachweisen, dass sie den Kursus der technischen Propädeutik sowie die Phantomkurse der Zahnersatzkunde I und II regelmäßig und mit Erfolg besucht haben.
 2. eine Haftpflichtversicherung nachweist, die mögliche Risiken bei der Patientenbehandlung einschließt.

§ 7

Anmelde- und Zulassungsverfahren für die Lehrveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnittes in der ZMK-Klinik

- (1) Für die praktischen Lehrveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnittes erfolgen Anmeldung und Überprüfung der Teilnahmeberechtigung in der Vorklinik. Dazu benötigen Studienanfänger beziehungsweise Studenten, die die Universität gewechselt haben, folgende Unterlagen:

- ein Paßbild und
- den vorläufigen Studentenausweis, der in der Studentenzentrale der Universität ausgehändigt wird.

Zulassung und Einteilung für die vorklinischen Kurse (Kurse der technischen Propädeutik, Phantomkursus der Zahnersatzkunde I und II) erfolgen durch den Kursleiter. Studenten, welche die Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs nicht erhalten haben, müssen sich, sofern eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 12 besteht, unverzüglich beim Kursleiter melden.

- (2) Teilnehmerbeschränkungen und das Aufnahmeverfahren bestimmen sich nach Art. 74 Abs. 2 BayHSchG.

§ 8

Anmelde- und Zulassungsverfahren für die Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes

- (1) Anmeldung, Zulassung und Einteilung in die praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes erfolgen zu den durch Anschlag bekanntgegebenen Terminen in der jeweiligen Klinik, Poliklinik oder dem jeweiligen Institut beim Kursleiter.
- (2) Teilnahmebeschränkungen und das Aufnahmeverfahren bestimmen sich nach Art. 74 Abs. 2 BayHSchG.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt

- (1) Kann ein Student aus zwingenden Gründen an einer praktischen Lehrveranstaltung, zu der er angemeldet ist, nicht teilnehmen, oder ist er nach Beginn des Kursus aus triftigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von

Lehrveranstaltungen über das in § 11 Abs. 2 genannte Maß hinaus verhindert, so hat er dies beim Kursleiter unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich glaubhaft zu machen. Der Kursleiter entscheidet über die Anerkennung der Gründe, sowie bei Versäumnis, über den Umfang der nachzuholenden Leistungen. Bei Anerkennung der Gründe wird der Student im nächstmöglichen Semester nach erneuter Anmeldung für die Lehrveranstaltung durch den Kursleiter oder dessen Vertreter in den Kurs eingeteilt. Bei Nichtanerkennung beziehungsweise unentschuldigtem Fehlen gilt der Kurs als "ohne Erfolg" besucht.

- (2) Versäumt ein Student unentschuldig die erste Kursveranstaltung, so verliert er den Anspruch auf den Kursplatz. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen (Pflichtlehrveranstaltungen) sowie Prüfungsbefreiungen

- (1) Im Ausland begonnene oder absolvierte Studien der Zahnmedizin und im In- oder Ausland betriebene verwandte Studien werden, sofern sie gleichwertig sind, nach folgenden Regeln angerechnet:
1. Über die Anrechnung von vorklinischen Studienleistungen (Pflichtlehrveranstaltungen) entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für die naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfung.
 2. Über die Anrechnung von klinischen Studienleistungen (Pflichtlehrveranstaltungen) entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für die zahnärztliche Prüfung.

Die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, über

- die Anrechnung vorklinischer und klinischer Studienzeiten (§ 19 Abs. 5 Buchst. a und b, § 26 Abs. 5 sowie § 35 Abs. 2 ZAppO),

- die Befreiung von der naturwissenschaftlichen Vorprüfung insgesamt oder von der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 21 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 Satz 2 ZAppO) und
- die Anerkennung im Ausland bestandener Prüfungen als zahnärztliche Vorprüfung (§34 Abs. 2 ZAppO)

zu entscheiden, bleibt unberührt.

§ 11

Erwerb der Bescheinigungen

- (1) Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Anlagen 1 und 4 der ZAppO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung.
- (2) Die Bedingungen der regelmäßigen Teilnahme werden vom Kursleiter festgestellt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Kursleiter legt fest, welche Fehlzeiten für eine regelmäßige Teilnahme nicht überschritten werden dürfen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Nachholveranstaltungen besteht nicht.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur bescheinigt, wenn der Student in einer dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, daß er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, welche in den vorbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Der Nachweis kann durch schriftliche oder mündliche Prüfung beziehungsweise Testate, durch die Anfertigung praktischer Arbeiten oder, in den klinischen Kursen, auch durch die fachgerechte Behandlung von Patienten erfolgen. Bei den klinischen Behandlungskursen kann vor der Übernahme der Patienten zu deren Schutz das Bestehen einer schriftlichen oder mündlichen Kurszwischenprüfung verlangt werden.

Über die Zulassung zur Patientenbehandlung im Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I entscheiden die an der vorgeschalteten Phantomübung und in der Klausur erbrachten Leistungen.

Die Bescheinigung über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am ersten Behandlungskurs ist Voraussetzung für die Teilnahme am zweiten Behandlungskurs.

Zeigt ein Student bei der Patientenbehandlung keine oder nur unzureichende theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten, so kann der Kursleiter die weitere Patientenbehandlung untersagen beziehungsweise die Fortsetzung erst nach erneuter Übung am Phantom und theoretischer Prüfung gestatten.

§ 12

Wiederholung

- (1) Lehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig besucht und Leistungskontrollen, die nicht mit Erfolg abgeleistet wurden, können, soweit die vorklinischen und klinischen Kurse gemäß § 13 betroffen sind, einmal, im übrigen zweimal wiederholt werden. In den vorklinischen und klinischen Kursen gemäß § 13 kann der Kursleiter eine zweite Wiederholung zulassen, sofern Kursplätze vorhanden sind. Der Kursleiter legt den Umfang der Wiederholung fest, insbesondere ob die Lehrveranstaltung insgesamt zu wiederholen ist oder ob die Wiederholung auf die Prüfung theoretischer Kenntnisse oder im praktischen Bereich auf jene Inhalte beschränkt wird, in denen nicht ausreichende Leistungen vorlagen. Lehrveranstaltungen sind im folgenden Semester, Leistungskontrollen spätestens im folgenden Semester zu wiederholen. Unterbleibt die Wiederholung im folgenden Semester aus vom Studenten zu vertretenden Gründen, so gilt die Wiederholung als erfolglos verlaufen. Die Sätze 4 und 5 gelten auch für die zweite Wiederholung.

- (2) Für Studenten, welche die praktische Lehrveranstaltung zwar regelmäßig, jedoch ohne die erforderlichen Leistungen zu erbringen, besucht haben, kann vom Kursleiter bis zum Beginn der Lehrveranstaltung im nächsten Semester zusätzlich ein Nachprüfungstermin für die Erfolgskontrolle angeboten werden, sofern dies organisatorisch sowie nach Art und Inhalt des nach dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung zu fordernden Leistungsnachweises möglich ist. Derartige Nachprüfungstermine werden auf die Wiederholung der praktischen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 nicht angerechnet.

§ 13

Reihenfolge der Kursveranstaltungen (Parallelteilnahmen)

Die vorklinischen und klinischen Kurse können nur in folgender Reihenfolge absolviert werden (vgl. Anlage):

I. Vorklinik

(Parallelteilnahme grundsätzlich nicht möglich):

1. Kursus der technischen Propädeutik
2. Phantomkursus der Zahnersatzkunde I
3. - Phantomkursus der Zahnersatzkunde II

II. Klinik

1. - Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde (einschließlich Parodontologie)/
- Kursus der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
2. - Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I
(einschließlich parodontologischer Kursus I)/
- Operationskursus I (mit Extraktionskursus)
3. - Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I
- Kursus der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I

4. - Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II
 (einschließlich Parodontologie)
 - Operationskursus II
5. - Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II/
 - Kursus der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II

Kurse der Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde können grundsätzlich nicht gleichzeitig absolviert werden.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie kommt erstmals für das auf das Inkrafttreten folgende Semester zur Anwendung. Auf die in § 12 Abs. 1 vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten werden vor Inkrafttreten der Satzung erfolgte Wiederholungen nicht angerechnet.

Anlage zu § 6 Abs. 1 Nr. 2: Praktische Lehrveranstaltungen des Studiengangs Zahnmedizin

I. Im Vorklinischen Studienabschnitt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3, § 19 Abs. 3 Buchst. b und § 26 Abs. 4 Buchst. b ZAppO

Vorgs. Fach.-Sem.	Bezeichnung der praktischen Lehrveranstaltung	fachliche Zulassungsvoraussetzungen	vorgeschaltete bzw. begleitende Vorlesungen
I.	Kursus der technischen Propädeutik		Vorlesung und Demonstrationen zum Kursus der technischen Propädeutik

2.	<p>Medizinische Terminologie für Studierende ohne Lateinkenntnisse</p> <p>Chemisches Praktikum für Mediziner</p> <p>Physikalisches Praktikum für Mediziner</p> <p>Demonstrationen zur funktionellen Anatomie des Menschen und Embryologie für Studenten der Zahnmedizin</p> <p>Biologische Übungen für Mediziner</p>		<p>Allgemeine Chemie für Mediziner</p> <p>Experimentalphysik für Medizinstudenten</p> <p>Funktionelle Anatomie des Menschen und Embryologie für Studenten der Zahnmedizin</p> <p>Biologie für Mediziner und Zahnmediziner</p>
3.	<p>Phantomkurs der Zahnersatzkunde I</p> <p>Kurs der makroskopischen Anatomie für Zahnmediziner</p>	<p>Kursus der technischen Propädeutik</p> <p>Demonstrationen zur funktionellen Anatomie des Menschen und Embryologie für Studenten der Zahnmedizin</p>	<p>Vorlesung und Demonstrationen zum Phantomkurs der Zahnersatzkunde I</p> <p>Makroskopische Anatomie für Zahnmediziner</p>
3.-5.	Phantomkurs der Zahnersatzkunde II ¹⁾	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	Begleitende Vorlesungen und Demonstrationen n. V.
4.	<p>Biochemisches Praktikum für Zahnmediziner</p> <p>Praktikum der Physiologie für Zahnmediziner, Teil I</p>	<p>Naturwissenschaftliche Vorprüfung</p> <p>Naturwissenschaftliche Vorprüfung</p>	<p>Biochemie (Physiologische Chemie) I u. II</p> <p>Einführung in das Biochemische Praktikum</p> <p>Physiologie des Menschen I bzw. II</p>

4.-5.	Kurs der mikroskopischen Anatomie für Studenten der Zahnmedizin ²⁾		Vorlesung der mikroskopischen Anatomie für Studenten der Zahnmedizin ²⁾
5.	Praktikum der Physiologie für Zahnmediziner, Teil II	Naturwissenschaftliche Vorprüfung	Physiologie des Menschen I bzw. II

¹⁾ In der vorlesungsfreien Zeit / August bis Oktober

²⁾ In der vorlesungsfreien Zeit / April

II. Im Klinischen Studienabschnitt gemäß § 36 Abs. 1 Buchst. B und c ZappO

Vorgs. Fach.-Sem.	Bezeichnung der praktischen Lehrveranstaltung	fachliche Zulassungsvoraussetzungen	vorgeschaltete bzw. begleitende Lehrveranstaltungen/Vorlesungen
1.	Phantomkurs der Zahn-erhaltungskunde (einschl.Parodontologie Kursus der kieferorthopädischen Technik		Begleitende Vorlesungen und Demonstrationen n. V. Zahnärztliche Berufskunde Einführung in die Kieferorthopädie
1.-2.	Pharmakologie und Toxikologie I und II für Studierende der Zahnheilkunde (-einschl. Rezeptier-kursus)		
1.-2.	Klinisch-chemische und physikalische Untersuchungsmethoden für Studenten der Zahnheilkunde		

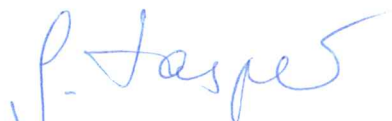
1-.5.	Allgemeine Chirurgie und Chirurgische Poliklinik für Zahnmediziner (Auskultant)		Hals-Nasen-Ohrenheilkunde für Zahnmediziner
2.	Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes		
2.	<p>Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I e- inschl. Parodontologischer Kursus I</p> <p>Operationskursus I (mit Ex- traktionskurs) teilweise in der vorlesungsfreien Zeit</p> <p>Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kief- erkrankheiten (einschl. De- monstrationen) als Auskultan- to (ein Semester)</p> <p>Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen</p>	<p>Phantomkurs der Zahnerhal- tungskunde</p> <p>Klinik und Poliklinik der Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten</p>	<p>Vorlesung zur Zahnerhaltungskunde und Parodontologie I</p> <p>Seminar I zu Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I und II. Parodontologischer Kursus I und II.</p> <p>Vorlesungen: Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrank- heiten I;</p> <p>Radiologischer Kursus mit besonde- rer Berücksichtigung des Strahlen- schutzes</p> <p>Anästhesie in der Zahnheilkunde und Extraktionen. Einführung in die Zahnheilkunde</p> <p>Röntgenvorlesung für Zahnmediziner</p> <p>Hygiene einschl. Gesundheitsfürsorge</p>
2.-3.	Klinik und Poliklinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten für Studenten der Zahnheilkunde		

2.-4.	Pathologisch-histologischer Kursus für Zahnmediziner		Allgemeine und/oder spezielle Pathologie für Zahnmediziner, Histopathologie für Zahnmediziner
3.	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I Kursus der kieferorthopädischen Behandlung Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (einschl. Demonstrationen) Practicando I	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I Kursus der kieferorthopädischen Technik Teilnahme als Auskultando	Zahnersatzkunde I (einschl. Demonstrationen) Kolloquium zu Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I; Zahn-, Mund - und Kieferkrankheiten I Kieferorthopädie I Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I und II, Röntgenvorlesung für Zahnmediziner

4.	<p>Operationskursus II, teilweise in der vorlesungsfreien Zeit</p> <p>Klinik und Poliklinik der Zahn-, mund- und Kieferkrankheiten Practicando II</p> <p>Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (einschl. Demonstrationen) Practicando I</p> <p>Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II</p> <p>Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II</p>	<p>Operationskursus I</p> <p>dto. Practicando I</p> <p>Teilnahme als Auskultando</p> <p>Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I</p> <p>Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I</p>	<p>Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie II. Klinik und Poliklinik der ZMK-Krankheiten II und III</p> <p>Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I und II, Röntgenvorlesung für Zahnmediziner</p> <p>Zahnersatzkunde II (einschl. Demonstrationen)</p> <p>Kolloquium zu Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II</p> <p>Kieferorthopädie II</p>
5.	<p>Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II einschl. parodontologischer Kursus II</p> <p>Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten Practicando III</p>	<p>Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I</p> <p>Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II</p> <p>dto. Practicando II</p>	<p>Vorlesung zu Zahnerhaltungskunde und Parodontologie II</p> <p>Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II</p>

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Februar 1998 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 29. April 1998 Nr. X/5 - 6/60 362).

Erlangen, den 12. Mai 1998



Prof. Dr. G. Jasper

Rektor

Die Satzung wurde am 12. Mai 1998 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Mai 1998 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. Mai 1998.